

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 9. Februar 1911

No. 6

Inhalt: Reise des Gouverneurs. — Küstenfieber. — Veterinärdienst in Pangani. — 4 Bekanntmachungen der Bergbehörde. — Personalschriften. —

Verfügung.

Ich trete am 11. d. Mts. eine Dienstreise nach den nord-westlichen Bezirken des Schutzgebiets an, von der ich in der zweiten Hälfte des Monats April zurückkehren werde. Meine Vertretung in den Geschäften des Gouverneurs übernimmt der kommissarische Erste Referent Regierungsrat Methner. Ausgenommen sind die Angelegenheiten der Justizverwaltung und der Schutztruppe, welche vom Oberrichter und vom Kommandeur der Schutztruppe selbständig wahrgenommen werden.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, dass für das Gouvernement bestimmte Schriftstücke nicht und insbesondere nicht während meiner Abwesenheit an meine persönliche Adresse zu richten sind, weil durch diese Art der Adressierung Verzögerungen eintreten.

Daressalam, den 6. Februar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. P 455.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Grund der Verordnung betr. die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 27. Februar 1909 Amtl. Anzeiger No. 609 verhängten Sperrungen auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 Amtl. Anzeiger No. 41/10 in Kraft bleiben.

Daressalam, den 7. Februar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 1880 V

Bekanntmachung.

Die Wahrnehmung der tierärztlichen Geschäfte für den Bezirk Pangani ist der Veterinärdienststelle in Tangu übertragen worden.

Daressalam, den 8. Februar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 2290. V.

Bekanntmachung.

Nachdem in dem Verfahren betr. Aufhebung des Eigentums der Bergbautreibenden Schwarze & Willberg an dem im Verwaltungsbezirke Moschi belegenen Bergbaufelde Baumannshöh — Amtlicher Anzeiger vom 3. August 1910 No. 26 — Anträge auf Zwangsversteigerung des genannten Bergbaufeldes innerhalb der Frist des § 72 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 nicht gestellt worden sind, wird auf Grund des § 73 Abs. 1 der B. V. die Aufhebung des erwähnten Bergwerkseigentums ausgesprochen.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Daressalam, den 4. Februar 1911.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. No. 2341/IX.

Bekanntmachung.

Nachdem in dem Verfahren betr. Aufhebung des Eigentums der Bergbautreibenden Schwarze & Willberg an dem im Verwaltungsbezirke Moschi belegenen Bergbaufelde Magdeburg

Amtl. Anzeiger vom 3. August 1910, Nr. 26 — Anträge auf Zwangsversteigerung des genannten Bergbaufeldes innerhalb der Frist des § 72 der Kaiserlichen Bergverordnung v. 27. Februar 1906 nicht gestellt worden sind, wird auf Grund des § 73 Abs. 1 der B. V. die Aufhebung des erwähnten Bergwerkseigentums ausgesprochen.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Daressalam, den 4. Februar 1911.

Kaiserliche Bergbehörde.

Humann.

J. Nr. 2342/11 IX

Bekanntmachung.

Nachdem in dem Verfahren betreffend Aufhebung des Eigentums der Bergbautreibenden Schwarze und Willberg an dem im Verwaltungsbezirke Moschi gelegenen Bergbaufelde Sophie — Amtlicher Anzeiger vom 3. August 1910, No. 29 — Anträge auf Zwangsversteigerung des genannten Bergbaufeldes innerhalb der Frist des § 72 der Kaiserlichen Bergverordnung v. 27. Februar 1906 nicht gestellt worden sind, wird auf Grund des § 73 Absatz 1 der Berg-Verordnung die Aufhebung des erwähnten Bergwerkseigentums ausgesprochen.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Daressalam, den 4. Februar 1911.

Kaiserliche Bergbehörde.

Humann.

J. Nr. 2343/11 IX

Bekanntmachung.

Nachdem in dem Verfahren betr. Aufhebung des Eigentums der Bergbautreibenden Schwarze & Willberg an dem im Verwaltungsbezirke Moschi belegenen Bergbaufelde Glückauf — Amtl. Anzeiger vom 3. August, Nr. 26 — Anträge auf Zwangsversteigerung des genannten Bergbaufeldes innerhalb der Frist des § 72 der Kais. Bergverordnung v. 27. Februar 1906 nicht gestellt worden sind, wird auf Grund des § 73 Abs. 1 der B. V. die Aufhebung des erwähnten Bergwerkseigentums ausgesprochen.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Daressalam, den 4. Februar 1911.

Kaiserliche Bergbehörde,

Humann.

J. Nr. 710/11 IX

Personalschriften

Kaiserliches Gouvernement.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat der Herr Reichskanzler dem Königlich Bayerischen Forstpraktikanten Deinger für die Dauer seiner Verwendung im Reichs-